



Rat der
Europäischen Union

188268/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/06/24

Brüssel, den 11. Juni 2024
(OR. en)

7920/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0010 (NLE)

ACP 30
WTO 38
RELEX 347
COASI 39

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

7920/24

JCB/mhz

RELEX.2

DE

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 hat der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermächtigt.
- (2) Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“)², das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt, wurde am 30. Juli 2009 in London unterzeichnet. Das Interims-Partnerschaftsabkommen wird seit dem 20. Dezember 2009 von dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi vorläufig angewandt.
- (3) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt all ihre Verpflichtungen.
- (4) In Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt anderer Pazifik-Inselstaaten festgelegt. Dementsprechend sind der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen dem Interims-Partnerschaftsabkommen beigetreten und wenden es seit dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 17. Mai 2020 vorläufig an.
- (5) Am 26. Mai 2023 ist bei der Union ein Beitrittsantrag von Niue zusammen mit einem Marktzugangsangebot eingegangen.

² ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

- (6) Die Kommission hat das Angebot von Niue geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat die Kommission die Verhandlungen mit Niue am 12. Juni 2023 abgeschlossen.
- (7) In Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens ist vorgesehen, dass die Union und Niue das Interims-Partnerschaftsabkommen zehn Tage nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig anwenden.
- (8) Dem Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen sollte im Namen der Union vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch Niue zugestimmt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Dem Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch Niue im Namen der Union zugestimmt.
- (2) Die Kommission notifiziert den anderen Vertragsparteien des Interims-Partnerschaftsabkommens sowie Niue im Namen der Union die Zustimmung der Union zum Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen seitens der Union.
- (3) Der Wortlaut des Marktzugangsangebots von Niue ist diesem Beschluss beigefügt⁺.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und Niue nimmt die Kommission die in Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.
- (2) Die Union und Niue wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen 10 Tage nachdem sie nach Absatz 1 einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig an.

⁺ Delegationen/AB1.: siehe Dokument ST 7920/24 ADD1.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
